

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle

Standort: Friedrich der Große 12, 44628 Herne, Gemarkung Börnig, Flur 1, Flurstück 30

AZ: 916-51.0002/23/9.1.1.2

Die Firma ViGo Bioenergy GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin plant auf dem Grundstück Friedrich der Große 12, 44628 Herne die Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle mit einer Lagerkapazität von 29,9 t. Eine Anlage zur Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 50 t ist genehmigungsbedürftig nach Nummer 9.1.1.2 – Verfahrensart „V“ vom Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) sowie erlaubnispflichtig nach der § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14)

Des Weiteren gehört die Errichtung und der Betrieb der Betankungsanlage auch zu den unter Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) genannten Anlagen zur Lagerung von Stoffen und Gemischen [...] mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Der standortbezogenen Vorprüfung liegen die Antragsunterlagen der ViGo Bioenergy GmbH mit Stand aus Oktober 2023 zu Grunde.

In der Nähe zum geplanten Vorhaben befinden sich schützenswerte Gebiete in Form von Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete wie auch gesetzlich geschützte Biotope. Das Vorhaben bedingt jedoch keinen Flächenverbrauch außerhalb des ausgewiesenen Industriegebiets. Naturschutzfachrechtliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Ökologisch besonders empfindliche Gebiete sind daher nicht betroffen. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt 372 m², wovon 98,6 m² neu versiegelt werden. Das Vorhaben wird in einem versiegelten und

bebauten Bereich umgesetzt, durch die Lage ist das Umfeld durch eine industrielle Nutzung geprägt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.


Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, Zimmer A.219 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Herne, 31.01.2024

Der Oberbürgermeister
- Untere Immissionsschutzbehörde -
i.V. Friedrichs, Stadtrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a long, sweeping horizontal line that tapers off to the right.